

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Akademische Sprachtherapie / Logopädie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten)

Vom 27. Mai 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-38)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Akademische Sprachtherapie / Logopädie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) vom 22.07.2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2015/2015-39.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juli 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-95), werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aktualisiert.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studienfach Akademische Sprachtherapie / Logopädie wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU als ausbildungsintegrierender dualer Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) angeboten.

(2) ¹Das dem Studiengangcurriculum zugrunde liegende Kompetenzprofil und die Kompetenzziele sind stark an Aufgaben und Anforderungen des beruflichen Einsatzfeldes der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet. ²Ziel des Studiums ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu evidenzbasiertem sprachtherapeutischem/ logopädischem Handeln sowie zu, an praktischen Belangen und Fragestellungen orientierter, Forschungstätigkeit zu befähigen. ³Diesem Anspruch kann nur durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis durch ein interdisziplinäres Team an Lehrenden Rechnung getragen werden. ⁴Diese Verzahnung bildet den Kern des Studiengangprofils und spiegelt sich in der Studiengangstruktur wider.

⁵In den Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung sowie die theoretischen als auch die praktischen Mindestanforderungen enthalten, die zur Erlangung der Berufszulassung nach § 2 LogopG erforderlich sind.

⁶Das Bestehen der im Studiengang enthaltenen staatliche Prüfung nach LogAPrO befähigt zur präventiven und kurativen Tätigkeit als Sprachtherapeutin und Sprachtherapeut in logopädischen/sprachheilpädagogischen Praxen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und pädagogischen Einrichtungen. ⁷Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur selbständigen Tätigkeit in einer eigenen sprachtherapeutischen Praxis.“

3. Die Tabelle in § 3 erhält die folgende Fassung:

”

<i>Bereich bzw. Modulgruppe</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	180	
Theoretische Grundlagen aus der Medizin		38
Theoretische Grundlagen aus Pädagogik, Sonderpädagogik und Phonetik		20
Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden, Testtheorie und Forschung in der Sprachtherapie		15
Theoretische Grundlagen aus der Psychologie		13
Theoretische Grundlagen aus Linguistik und Pragmatik		5
Berufs-, Gesetzes und Staatsbürgerkunde		5
Stimmbildung und Sprecherziehung		10
Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder		64
Evidenzbasierte Praktika		10
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5
Abschlussarbeit	10	
<i>gesamt</i>	210	

”

4. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Das Studium im Studienfach Akademische Sprachtherapie / Logopädie an der JMU darf nur aufnehmen, wer

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 des BayHIG in der jeweils geltenden Fassung nachweist,

- b) sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Studiums der Akademische Sprachtherapie / Logopädie ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
- c) in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Studiums der Akademische Sprachtherapie / Logopädie geeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 5162) in der jeweils geltenden Fassung und
- d) über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Studium erforderlich sind. Für das Bachelor-Studium Akademische Sprachtherapie / Logopädie an der JMU sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gemäß Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist daher zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(2) Solide Kenntnisse in Englisch auf Abiturniveau werden empfohlen.“

5. Es wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Kooperationspartner

(1) ¹Zwischen der JMU und der Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH besteht ein Kooperationsvertrag. ²Mit Aufnahme des Studiums an der JMU wird ein Ausbildungsplatz an der genannten Berufsfachschule vergeben, sofern die Zugangsvoraussetzungen zur genannten Berufsfachschule vorliegen.

(2) ¹Das Lehrangebot im Studiengang wird jeweils zur Hälfte durch die JMU und die Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH erbracht. ²Die Leistungen, die die Studierenden an der Berufsfachschule erbringen, werden vollumfänglich an der JMU anerkannt.

(3) Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss nach § 7 anerkannt werden.“

6. Die bisherigen §§ 5, 6, 7, 8 und 9 FSB werden an die neue Nummerierung angepasst.

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (i) Die Worte „Der bzw. die Studierende hat“ werden durch die Worte „Die bzw. der Studierende hat“ ersetzt.
- (ii) Die Worte „d.h. der bzw. die Studierende“ werden durch die Worte „d.h. die bzw. der Studierende“ ersetzt.

(iii) Die Worte „die Module 06-SH-LingPrag, 06-SH-LogTheoSES und 06-SH-MedAudKief“ werden durch die Worte „die Module 06-SH-LingPragPhon, 06-SH-LogSESOFSTheo und 06-SH-MedAudPhyKief“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „die Module 06-SH-LingPrag, 06-SH-LogTheoSES, 06-SH-MedAudKief und 06-SH-Prak1“ durch die Worte „die Module 06-SH-LingPragPhon, 06-SH-LogSESOFSTheo, 06-SH-MedAudPhyKief und 06-SH-EvPrak1“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor den bisherigen Satz wird die Absatznummerierung „(1)“ eingefügt.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss gem. § 13 gebildet.“

9. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Das Fach sieht die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungsformen vor: Berichte, Aufsichtsrbeit gem. § 5 LogAPrO, mündliche Prüfung gem. § 6 LogAPrO und praktische Prüfung gem. § 7 LogAPrO.

(2) Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Aufsichtsrbeit gemäß § 5 LogAPrO: ¹Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist und in Form einer Klausur nach § 23 ASPO durchgeführt wird. ²Die Durchführung richtet sich nach den Anforderungen der LogAPrO. ³Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 14 voraus.

(4) Mündliche Prüfung gemäß § 6 LogAPrO: ¹Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist. ²Die Durchführung richtet sich nach den Anforderungen des LogAPrO. ³Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 14 voraus.

(5) Praktische Prüfung gem. § 7 LogAPrO: ¹Es handelt sich um eine praktische Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist. ²Die Durchführung richtet sich nach den Anforderungen der LogAPrO. ³Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 14 voraus.“

10. Es wird ein neuer „3. Teil: Staatliche Prüfung, Zeugnis, Erlaubnisurkunde“ mit den neuen §§ 11 bis 19 eingefügt:

„3. Teil: Staatliche Prüfung, Zeugnis, Erlaubnisurkunde

§ 11 Anwendbarkeit der Regelungen der LogAPrO

Die staatliche Prüfung ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf den Studiengang und werden insbesondere durch die folgenden Vorschriften ergänzt und konkretisiert.

§ 12 Teile der staatlichen Abschlussprüfung; Modulprüfungen

(1) ¹Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) ¹Die staatliche Prüfung wird in den folgenden Modulen durchgeführt:

Art der Prüfung	Gegenstand der Prüfung gemäß Anlage 1 und 2 LogAPrO	Realisiert als Modulprüfung im Modul
Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung, §§ 5 ff. LogAPrO	Logopädie	06-SH-Log-SESTheraRedTheo
	Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	06-SH-MedPädPhon
	Audiologie und Pädaudiologie	06-SH-MedAudPhyKief
	Neurologie und Psychiatrie	06-SH-MedNeuroPsychiatAph
	Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	06-SH-BGSK
Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung, §§ 6 ff. LogAPrO	Logopädie	06-SH-LogZNSThera
	Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	06-SH-MedPhonHNO
	Pädagogik und Sonderpädagogik	06-SH-HeilSoPäd
	Psychologie und klinische Psychologie	06-SH-PsyKogPsy
	Phonetik und Linguistik	06-SH-LingPragPhon
Praktischer Teil der staatlichen Prüfung §§ 7 ff. LogAPrO	Teil 1: Der Prüfling hat an einem Patienten oder einer Gruppe von solchen die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation aufzustellen. Der Patient oder eine Gruppe von solchen werden vom Prüfling bis zum praktischen Teil der Prüfung behandelt. Während des praktischen Teils der Prüfung hat der Prüfling eine Behandlung durchzuführen.	06-SH-EvPrak4
	Teil 2: Der Prüfling hat an einem ihm unbekanntem Patienten oder einer Gruppe von solchen eine Behandlung durchzuführen. Das phoniatri-	06-SH-EvPrak5

	logopädische Krankenblatt ist ihm zwei Stunden vor der Prüfungsbehandlung zur Kenntnis zu geben.	
--	--	--

²Die betroffenen Module und Modulprüfungen sind in der Anlage SFB sowie im Modulhandbuch geregelt.

§ 13 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

¹Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der LogA-PrO gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). ²Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 14 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Vor der Teilnahme an der staatlichen Prüfung muss sich der Prüfling bis zu einem vom Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheidet auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden, ob sie oder er zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Schule und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- a) ein Antrag auf Zulassung,
- b) der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
- c) die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 LogA-PrO über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen
- d) eine Bescheinigung der Schule, dass die Ausbildung nicht über die in § 4 Abs. 3 LogA-PrO festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist,
- e) ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe, durch die in mindestens acht Stunden durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt worden sind. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V. oder eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Verwaltungen der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizeien der Länder über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder ein gleichwertiger Nachweis sowie ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über eine Ausbildung, in deren Rahmen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe vermittelt worden sind.
- f) Bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist zusätzlich § 10 Abs. 4 LogA-PrO zu beachten. Dauer und Inhalt der dort genannten zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung. Die zu prüfende Person hat in diesen Fällen ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 15 Rücktritt, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Für den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, die Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 LogAPrO.

§ 16 Bewertung, Bestehen und Wiederholen der staatlichen Prüfung

(1) ¹Die Bewertung und Benotung des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe der LogAPrO. ²Die so ermittelten Noten haben ausschließlich Geltung für das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung. ³Das Ergebnis ist im Zeugnis getrennt von dem Ergebnis der Bachelorprüfung auszuweisen. ⁴Im Rahmen der Bachelorprüfung werden die Noten gemäß § 31 ASPO berücksichtigt.

(2) ¹Die Noten in den Modulen, deren Prüfungen zugleich Bestandteil der staatlichen Prüfung sind, werden wie folgt ermittelt:

²Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die einzelne Prüfungsleistung jeweils zunächst gemäß § 31 Abs. 2 ASPO (Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). ²Aus den Noten wird sodann der gleichgewichtete Durchschnitt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung berechnet.

⁴Als Modulnote wird der dem so berechneten Durchschnitt nächstgelegene von den in Satz 2 genannten Notenwerten vergeben, im Zweifelsfall ist der dem Prüfling günstigere Notenwert zu vergeben.

(3) ¹Die Berechnung der Noten des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der staatlichen Prüfung, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Fächer, erfolgen nach Maßgabe der LogAPrO. ²Für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung werden Noten gemäß § 9 LogAPrO ermittelt.

(4) ¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist gem. § 10 LogAPrO bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens "ausreichend" benotet werden. ²Jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der Prüfung, jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung und jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung, für die oder für das der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, kann zweimal wiederholt werden.

(5) ¹Hat der Prüfling alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. ²Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. ³Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(6) Die hochschulische Logopädieausbildung insgesamt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

§ 17 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Für die Niederschrift der staatlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8 LogAPrO.

(2) Zur Aufbewahrung der und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gelten die Bestimmungen des § 14 LogAPrO.

§ 18 Zeugnis

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind.

§ 19 Erlaubniserteilung

Liegen die Voraussetzungen des § 2 LogopG vor, so stellt die zuständige Behörde auf Antrag die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 LogAPrO aus, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ berechtigt.“

11. Der bisherige § 10 wird zu § 20.

12. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Akademische Sprachtherapie/Logopädie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 210 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Humanwissenschaften/Institut für Sonderpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (180 ECTS-Punkte)											
Theoretische Grundlagen aus der Medizin (38 ECTS-Punkte)											
03-PSY-NeuAN	2025-WS	Neuroanatomie <i>Neuroanatomy</i>	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-MedA und Ph yKief	2025-WS	Medizinische Grundlagen: (Päd)audiologie, Physiologie und Kieferorthopädie/Kieferchirurgie <i>General basics of medicine: (ped)audiology, physiology and orthodontics/maxillofacial surgery</i>	S (2) + V (2) + V (2)	8	1		NUM	Aufsichtsarbeit gem. § 5 LogAPrO als Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
06-SH-MedP ädPh on	2025-WS	Medizinische Grundlagen: Pädiatrie und Phoniatrie <i>General basics of medicine: pediatrics and phoniatics</i>	V (3) + V (2)	6	1		NUM	Aufsichtsarbeit gem. § 5 LogAPrO als Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
06-SH-MedP honH NO	2025-WS	Medizinische Grundlagen: Phoniatrie und HNO-Heilkunde <i>General basics of medicine: phoniatics and otolaryngology</i>	S (2) + V (2)	6	1		NUM	Mündliche Prüfung gem. § 6 LogAPrO als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, je TN ca. 20 Min.).	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-MedNeuroPsychiatAph	2025-WS	Medizinische Grundlagen: Neurologie und Psychiatrie, Aphasologie <i>General basics of medicine: neurology psychiatry and aphasiology</i>	V (2) + V (4) + S (2)	10	1		NUM	Aufsichtsarbeit gem. § 5 LogAPrO als Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
06-SH-MedKJPsychiat	2025-WS	Medizinische Grundlagen: Kinder- und Jugendpsychiatrie <i>General basics of medicine: child and adolescent psychiatry</i>	V (2) + V (2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
Theoretische Grundlagen aus Pädagogik, Sonderpädagogik und Phonetik (20 ECTS-Punkte)											
06-SH-HeilSoPäd	2025-WS	Grundlagen: Heil- und Sonderpädagogik <i>General basics: special education</i>	V (2) + V (2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung gem. § 6 LogAPrO als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, je TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO

Kurz- bezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- SH- VerHe ilSoP äd	2025-WS	Vertiefung Heil- und Sonderpädagogik <i>General basics: theories of special education</i>	S (2) + S (1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Portfolio (ca. 10 S.) oder c) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-I- SoBe	2020-WS	Beratung in sonderpädagogischen Feldern <i>Counseling in special needs education</i>	V (2) + S (1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Portfolio (ca. 10 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			1) Bonusfähig
06- SH- UKPr ävSpr a	2025-WS	Unterstützte Kommunikation und Prävention und Frühförderung im Bereich Sprechen und Sprache <i>Augmentative und alternative communication (AAC) and prevention and early intervention in speech and language</i>	S (2) + S (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 8 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden, Testtheorie und Forschung in der Sprachtherapie (15 ECTS-Punkte)											
06- SH- TestD iagSp ra	2025-WS	Testtheorie und standardisierte Verfahren/ Diagnostik in der Sprachtherapie <i>General basics: psychometrics and standardized test/ assessment in speech and language therapy</i>	V (2) + S (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurz- bezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- SH- ForMe thSpr a	2025-WS	Forschungsmethoden in der Sprachtherapie <i>Research methods in Speech and language therapy</i>	S (2) + S (1) + S (2)	5	2		NUM	Portfolio (ca. 20 S.)			
06- SH- EvPra CIRea	2025-WS	Evidenzbasierte Praxis / Clinical reasoning <i>Evidence-based practice / clinical reasoning</i>	S (1) + S (1)	5	1		B/NB	a) Hausarbeit (ca. 12 Seiten) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Portfolio (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
Theoretische Grundlagen aus der Psychologie (13 ECTS-Punkte)											
06- Psy- LernS oz	2025-WS	Lehren und Lernen; Sozialpsychologie <i>Learning and Instruction and Social Psychology</i>	V (2) + V (2)	4	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06- Psy- EntAu	2025-WS	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters und Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen <i>Developmental Psychology (Childhood and Adolescence); Learning disabilities and behavioral Disorders (Children and</i>	V (2) + V (2)	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Adolescents)</i>									
06-SH-PsyKogPsy	2025-WS	Psychologie/Klinische Psychologie <i>Psychology/Clinical Psychology</i>	S (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung gem. § 6 LogAPrO als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, je TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
Theoretische Grundlagen aus Linguistik und Pragmatik (5 ECTS-Punkte)											
06-SH-LingP ragPh on	2025-WS	Grundlagen: Linguistik, Pragmatik und Phonetik <i>General basics: linguistics, pragmatics and phonetics</i>	S (1) + S (1) + V (2) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung gem. § 6 LogAPrO als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, je TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
Berufs-, Gesetzes und Staatsbürgerkunde (5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-BGSK	2025-WS	Einführung in die Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde <i>Occupational Studies, legal issues for speech and language therapists and civics</i>	S (2) + S (2)	5	1		NUM	Aufsichtsarbeit gem. § 5 LogAPrO als Klausur (ca. 90 Min.)			4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
Stimmbildung und Sprecherziehung (10 ECTS-Punkte)											
06-SH-Stim1	2025-WS	Stimmbildung und Sprecherziehung 1 <i>Voice and speech training 1</i>	S (7)	5	1		B/NB	Portfolio (ca. 12 S.)			
06-SH-Stim2	2025-WS	Stimmbildung und Sprecherziehung 2 <i>Voice and speech training 2</i>	S (7)	5	1		B/NB	Portfolio (ca. 12 S.)			
Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder (64 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-LogS ESOF SThe o	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Sprachentwicklungsstörungen und orofaziale Störungen - Grundlagen <i>Theory and practice of speech and language disorders: developmental language disorders - basics</i>	S (2) + S (3) + S (1) + S (1)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-SH-LogS ESDia g	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Sprachentwicklungsdiagnostik <i>Theory and practice of speech and language disorders: diagnostics of developmental language disorders</i>	S (2) + S (2)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-SH-LogS ESTh eraRe dTheo	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Sprachentwicklungsstörungen – Therapie und Redeflussstörungen - Grundlagen <i>Theory and practice of speech and language disorders: therapy of developmental language disorders and basics in fluency disorders</i>	S (2) + S (3) + S (1) + S (1)	5	1		NUM	Aufsichtsarbeit gem. § 5 LogAPrO als Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO

Kurz- bezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- LogT heoSe k	2025-WS	Theorie und Fachpraxis: Lippen- Kiefer-Gaumenspalten/ Rhinolalien/ Myfunktionelle Störungen, Hörverarbeitung, kindliche Hörstörungen und Cochlear Implantat; Stimmfunktion - Grundlagen <i>Theory and practice of speech and language disorders: orofacial clefts/ rhinolalia/ myofunctional disorders, auditory processing, hearing impairment in children and cochlear implant; voice function - basics</i>	S(3) + S(2) + S(0,5) + S(0,5) + S(0,5)	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06- SH- LogR edThe oDiag	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Redeflussstörungen - Grundlagen und Diagnostik <i>Theory and practice of speech and language disorders: fluency disorders - basics and diagnostic</i>	S (2) + S (3)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06- SH- LogR edThe ra	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Redeflussstörungen - Therapie <i>Theory and practice of speech and language disorders: therapy of fluency disorders - therapy</i>	S (3) + S (4)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-LogSt imThe oDiag	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: organische und funktionelle Dysphonien - Grundlagen und Diagnostik <i>Theory and practice of speech and language disorders: organic and functional voice disorders - basics and diagnostic</i>	S (2,5) + S (3,5)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-SH-LogSt imThe ra	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: organische und funktionelle Dysphonien - Therapie <i>Theory and practice of speech and language disorders: organic and functional voice disorders - therapy</i>	S (2) + S (4)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-LogZ NSTheoDiag	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: erworbene, zentral bedingte Sprach- und Sprechstörungen - Grundlagen und Diagnostik <i>Theory and practice of speech and language disorders: neurogenic speech and language disorders - basics and diagnostic</i>	S (3) + S (3)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-SH-LogZ NSThera	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: erworbene, zentral bedingte Sprach- und Sprechstörungen - Therapie <i>Theory and practice of speech and language disorders: neurogenic speech and language disorders - therapy</i>	S (3) + S(2) + S(2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung gem. § 6 LogAPrO als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, je TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
06-SH-LogK omlRSTheo	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Störungen/ infantile - Cerebralparese und Entwicklungsdyslexien, -graphien <i>Theory and practice of speech and language disorders: developmental language disorders in complex disorders/ infantile cerebralparese and dyslexia and dysgraphia</i>	S (1) + S (1) + S (2) + S (1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurz- bezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- SH- LogS chluc kTheo DiagT hera	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Dysphagien/ Laryngektomie - Grundlagen, Diagnostik und Therapie <i>Theory and practice of speech and language disorders: dysphagia/ laryngectomy - basics, diagnostic and therapy</i>	S (1) + S (3) + S (1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06- SH- LogM ehrSp rTheo	2025-WS	Theorie und Fachpraxis logopädischer Störungsbilder: Mehrsprachigkeit und Sprachstörungen bei Mehrsprachigkeit <i>Theory and practice of speech and language disorders: multilingual communication disorders - basics of multilingualism and diagnostic and therapy</i>	S (1) + S (1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 6 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
Evidenzbasierte Praktika (10 ECTS-Punkte)											
06- SH- EvPra k1	2025-WS	Evidenzbasiertes Praktikum 1 <i>Evidence-based placement 1</i>	P	5	1-2		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S.; Arbeitsaufwand: 150 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-SH-EvPrak2	2025-WS	Evidenzbasiertes Praktikum 2 <i>Evidence-based placement 2</i>	P	5	1-2		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S.; Arbeitsaufwand: 210 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können die Module des von der JMU angebotenen Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ belegt werden.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
06-SH-EvPrak3	2025-WS	Evidenzbasiertes Praktikum 3 <i>Evidence-based placement 3</i>	P	5	1-2		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S.; Arbeitsaufwand: 180 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		
06-SH-EvPrak4	2025-WS	Evidenzbasiertes Praktikum 4 <i>Evidence-based placement 4</i>	P	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung gem. § 7 LogAPrO (Arbeitsaufwand: 210 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO
06-SH-EvPrak5	2025-WS	Evidenzbasiertes Praktikum 5 <i>Evidence-based placement 5</i>	P	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung gem. § 7 LogAPrO (Arbeitsaufwand: 180 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		4) Zulassung zur staatlichen Prüfung ¹ 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 5 ff. LogAPrO

Kurz- bezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
06- SH- BT	2015-WS	Bachelor-Thesis Akademische Sprachtherapie/ Logopädie <i>Bachelor-thesis in academic speech and language therapy</i>		10	1		NUM	Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 4 LogAPrO i.V.m. § 14 FSB.

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2025 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Studienfach Akademische Sprachtherapie / Logopädie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2025/2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli